

Sitzungsvorlage

Datum: 07.01.2004
Drucksache Nr.: **04/0015**
öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsaus-	Sitzungstermin:	11.02.2004
	schuss		
	Rat		10.03.2004

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, Flurstücke 2350, 3361, 5180 und 5181 zwischen der Bonner Straße und der Hennefer Straße;
Fristverlängerung für die Veränderungssperre mit der Satzung vom 21.03.2002

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 21.3.2002 (bekannt gemacht am 27.3.2002) für den Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan der Veränderungssperre vom 22.1.2001 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 21.3.2002 besteht eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“. Nach § 6 Nr. 2 dieser Satzung tritt die Veränderungssperre am 26.3.2004 außer Kraft, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Auf Grund der besonderen Eigentumssituation innerhalb des Geltungsbereiches kann die Rechtskraft des Bebauungsplanes bis zum 26.3.2004 noch nicht erreicht werden.

Es handelt sich hierbei lediglich um drei Eigentümer. Dabei ist, vor allem in Bezug auf das zentrale Eckgrundstück nicht bekannt, welche mittelfristigen privaten Nutzungsvorstellungen mit diesem Grundstück verbunden sind. Auf Grund der räumlichen Beschränkung des Bebauungsplanes muss es jedoch das Ziel der Verwaltung sein, die wenigen Eigentümer aktiv in den Planungsprozess mit einzubeziehen. Die daraus resultierende Beteiligungsform (persönliches Anschreiben/Einzelgespräche) gestaltet sich schwieriger und zeitintensiver als zunächst angenommen.

Unabhängig davon bestehen nach wie vor die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre (Abwehr von Vorhaben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen/Sicherung der Planung) fort. Somit wird aus Rechtssicherheitsgründen die Fristverlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.